

05

Kreditrecht

Ob und in welcher Höhe Konsum- oder Investitionsausgaben getätigt werden, wird in einem Bewilligungsverfahren entschieden. Das Kreditrecht umfasst die Vorschriften, welche für Ausgaben und Anlagen der Gemeinden gelten.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Ausgaben und Anlagen	4
2.1 Ausgaben	4
2.1.1 Gebundene Ausgaben	4
2.1.2 Neue Ausgaben	6
2.2 Anlagen	6
3 Ausgabenkompetenzen.....	7
3.1 Gebundene Ausgaben	7
3.2 Neue Ausgaben	7
3.2.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben.....	8
3.2.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets	8
3.3 Einnahmenverzicht	8
4 Ausgabenbewilligungsverfahren	9
5 Verpflichtungskredit	9
5.1 Definition	9
5.2 Formen	9
5.2.1 Objektkredit.....	9
5.2.2 Rahmenkredit.....	9
5.3 Zuständigkeiten.....	10
5.4 Bemessung	10
5.4.1 Inhalt des Verpflichtungskredits	10

05 Kreditrecht

5.4.2 Trennungsverbot.....	11
5.4.3 Vermengungsverbot.....	12
5.4.4 Folgekosten	12
5.5 Wesentliche Zweckänderung.....	12
5.6 Verfall und Aufhebung	13
5.7 Kreditüberschreitung	13
6 Budgetkredit.....	13
6.1 Definition	13
6.2 Zuständigkeit.....	13
6.3 Verfall	14
7 Kreditergänzung und -überschreitung.....	14
7.1 Zusatzkredit.....	14
7.1.1 Allgemein	14
7.1.2 Zuständigkeit.....	14
7.2 Nachtragskredit.....	15
7.2.1 Allgemein	15
7.2.2 Zuständigkeit.....	16
7.3 Kreditüberschreitung	16
8 Kreditkontrolle und Abrechnung	16
8.1 Verpflichtungskreditkontrolle.....	16
8.2 Kreditabrechnung.....	17
9 Praxisbeispiel – Kreditantrag	18
10 Praxisbeispiel – Kreditabrechnung.....	21

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung 5.4 «Bemessung»; Bemessung Verpflichtungskredit brutto inkl. Mehrwertsteuer– Ergänzung 5.4.1 «Inhalt des Verpflichtungskredits»; Präzisierung bei der Definition der Eigenleistungen– Ergänzung 8.2 «Kreditabrechnung»; Kreditvergleich bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereich
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung 7.2.1 «Allgemein» [Nachtragskredit]; Präzisierung bei Nachtragskrediten bei gebundenen Ausgaben

05 Kreditrecht

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2024	<p>Substanzielle Anpassung</p> <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung Kapitel 6.2 «Zuständigkeit» [Budgetkredit]; Präzisierung zum Umgang mit gebundenen Ausgaben im Budget– Ergänzung Kapitel 8.2 «Kreditabrechnung»; Bildung von Kreditrückstellungen– Ergänzung Kapitel 9 «Praxisbeispiel – Kreditantrag»; Hinweis zur Aufteilung der Investitionsausgaben
1. Mai 2025	<p>Substanzielle Anpassungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung Kapitel 2.1.1.1 «Kriterium Verpflichtung» [Gebundene Ausgaben], Präzisierung zum Kriterium der Verpflichtung– Ergänzung Kapitel 5.4 «Bemessung» [Verpflichtungskredit] und Kapitel 9 «Praxisbeispiel – Kreditantrag»; Präzisierung im Umgang mit Planungsunsicherheiten– Ergänzung Kapitel 7.1.2 «Zuständigkeit» [Zusatzkredit]; Präzisierungen zur Zuständigkeit und Ergänzung eines Praxisbeispiels

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

- § 103 Gebundene und neue Ausgaben
- § 104 Bewilligung neuer Ausgaben
- § 105 Bewilligung gebundener Ausgaben

Verpflichtungskredit

- § 106 Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen
- § 107 Verpflichtungskredit b. Zuständigkeit
- § 108 Zusatzkredit, a. Anwendungsbereich
- § 109 Zusatzkredit, b. Zuständigkeit
- § 110 Bemessung
- § 111 Verfall und Aufhebung
- § 112 Kontrolle und Abrechnung

Budgetkredit

- § 113 Begriff
- § 114 Verfahren
- § 115 Nachtragskredit
- § 116 Kreditüberschreitung
- § 117 Zuständigkeit

Gemeindeverordnung

Ausgaben

- § 14 Prüfung gebundener Ausgaben
- § 15 Inhalt des Verpflichtungskredits
- § 16 Kreditrückstellung bei Investitionen

2 Ausgaben und Anlagen

2.1 Ausgaben

Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Finanzvermögen wird vermindert, wenn mit flüssigen Mitteln Konsumausgaben (Löhne, Materialaufwand, baulicher Unterhalt) oder Investitionen getätigten werden oder wenn realisierbare Vermögenswerte dauernd einem öffentlichen Zweck gewidmet werden und damit nicht mehr veräußerbar sind, d.h., wenn Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umgewandelt wird (z.B. eine Mietwohnung wird zu einem Kinderhort).

2.1.1 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt. Ungeachtet der Höhe der geplanten Ausgabe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben beim Gemeindevorstand oder bei den eigenständigen Kommissionen bzw. in untergeordnetem Umfang auch bei unterstellten Kommissionen oder Verwaltungsangestellten. Die Kompetenz des Gemeindevorstands wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

Die Stimmberchtigten müssen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren. Dies trifft zumindest für jene Ausgabenbeschlüsse zu, die bei Vorliegen einer neuen Ausgabe in die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung, des Gemeindepalaments oder der Stimmberchtigten an der Urne fallen würden. Die Information erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde, das Internet oder die Medien. Die Veröffentlichung sollte mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet sein, die auf den Rekurs in Stimmrechtssachen verweist. Die amtliche Publikation des Beschlusses über die gebundenen Ausgaben schafft Rechtssicherheit. Denn damit ist klar, dass die fünftägige Rekursfrist am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung zu laufen beginnt.

2.1.1.1 Kriterium Verpflichtung

Die Verpflichtung für eine Ausgabe kann sich aus einem Rechtssatz, einem früheren Beschluss der Gemeinde oder einem Gerichtsurteil ergeben. Die Gemeinde kann nicht frei entscheiden, ob sie die Ausgabe tätigen will oder nicht.

Die Verpflichtung allein begründet aber noch keine Gebundenheit. Die drei Kriterien zum Entscheidungsspielraum müssen ebenfalls erfüllt sein. Auch wenn unbestritten ist, ob eine bestimmte Ausgabe getätigt werden muss, können die Art und Weise, der Zeitpunkt oder der Ort so grosse Entscheidungsspielräume beinhalten, dass deswegen keine Gebundenheit begründet wird (z.B. Sanierung eines Hallenbads, Umbau des Gemeindehauses, Strassensanierung).

2.1.1.2 Kriterien zum Entscheidungsspielraum

Besteht eine Verpflichtung, eine Ausgabe zu tätigen, ist sie nur dann gebunden, wenn kein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum vorhanden ist hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung der Ausgabe.

Sachliche Umsetzung

Die Ausgabe ist in ihrer Art und Weise weitgehend durch die bestehende Verpflichtung bestimmt. So sind Ausgaben für die Anpassung einer bestehenden Lösung auf einen zeitgemässen Standard oder an geänderte gesetzliche Grundlagen als gebunden anzusehen.

Als nicht gebunden gilt eine Ausgabe, wenn sachlich Entscheidungsspielraum besteht, bspw. Ersatz einer Heizungsanlage durch Anschluss an eine Fernheizung oder die Entscheidung, eine Aufgabe selbst zu erfüllen oder als Dienstleistung einzukaufen.

Die Totalsanierung eines Objekts oder dessen vollständiger Ersatz ist keine gebundene Ausgabe, weil dabei in der Regel allein schon die Entscheidung «vollständig sanieren / komplett ersetzen» einen erheblichen Entscheidungsspielraum enthält, abgesehen davon, dass bei einem Ersatz nahezu immer verschiedene Alternativen und Angebote bestehen.

Zeitliche Umsetzung

Zeitlich besteht kein erheblicher Gestaltungsspielraum, wenn die Massnahme und die damit verbundene Ausgabe keinen grossen Aufschub mehr dulden.

Unbestritten zeitlich dringlich sind Massnahmen, welche die Erfüllung einer Aufgabe so unmittelbar sicherstellen, dass diese nicht anders gewährleistet werden kann. Die Massnahmen können insbe-

sondere der Abwehr von Schäden dienen, die sonst unverzüglich eintreten würden (Ersatz eingeschlagener Fenster in der Schule, Sicherung einer Strasse nach einem Hangrutsch, Ersatz einer geborstenen Wasserleitung). Bei der kontinuierlichen Sanierung von Strassen oder Leitungen im Rahmen einer mehrjährigen Planung besteht hingegen durchaus die Möglichkeit, zeitliche Verschiebungen vorzunehmen.

Kein Argument für die zeitliche Dringlichkeit sind die Termine der Gemeindeversammlung. Wenn eine Entscheidung nicht bis zum nächsten ordentlichen Gemeindeversammlungstermin aufgeschoben werden kann, ist zu prüfen, ob nicht eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden muss. Erst wenn eine Entscheidung auch bis dahin nicht aufgeschoben werden kann, besteht in zeitlicher Hinsicht kein Entscheidungsspielraum mehr.

Örtliche Umsetzung

Der örtliche Gestaltungsspielraum im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben ist selten umstritten. Wenn für die Aufgabenerfüllung kein alternativer Standort in Betracht gezogen werden kann, gilt die Voraussetzung als erfüllt, dass kein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der örtlichen Umsetzung besteht.

2.1.2 Neue Ausgaben

Als neue Ausgabe gelten sämtliche Ausgaben, die nicht gebunden sind. Das heisst, die Gemeinde verfügt über einen verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraum, ob, in welcher Höhe und wann die Ausgabe für einen bestimmten Zweck zu tätigen ist. Ist die Ausgabe als neu erkannt, kommen die Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung zum Tragen.

Als neue Ausgaben gelten insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken für einen bestimmten öffentlichen Zweck
- Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen
- Einnahmenverzichte

Eine Ausgabe gilt auch dann als neue Ausgabe, wenn die Gemeinde zwar handeln muss («ob»), aber bei der Ausführung noch viel Gestaltungsspielraum hat (z.B. Umsetzung der Tagesstrukturen). Über diesen Spielraum entscheidet das Organ, das aufgrund der Ausgabenkompetenz für den entsprechenden Betrag zuständig ist.

Ebenfalls um eine neue Ausgabe handelt es sich, wenn eine öffentliche Aufgabe zwar schon bisher erfüllt wurde, fortan aber in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung erheblich verändert wird (z.B. eine extern geführte Kinderkrippe wird neu von der Gemeinde betrieben). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausgabe sich erhöht, vermindert oder sogar gleichbleibt. Der Entscheidungsspielraum bewirkt die neue Ausgabe.

2.2 Anlagen

Keine Ausgabe liegt vor, wenn eine Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens stattfindet (z.B. flüssige Mittel werden in Finanzliegenschaften investiert). Dabei wird das Finanzvermögen nicht vermindert, sondern es handelt sich um ein Anlagegeschäft. Für Anlagen des Finanzvermögens (Finanzanlagen und Sach- und immaterielle Anlagen) ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig. Allerdings kann die Gemeindeordnung für Anlagegeschäfte oder bestimmte Arten von ihnen (z.B. Festgeldanlagen) grundsätzlich oder ab einer bestimmten Betragshöhe die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament für zuständig erklären.

Bei Anlagegeschäften in Zusammenhang mit Liegenschaften des Finanzvermögens sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens

Für den Erwerb neuer Liegenschaften des Finanzvermögens ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig. Dies ist zweckmäßig, da dieser flexibel und innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann. In der Gemeindeordnung kann aber auch festgelegt werden, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Betragsgrenze übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindepalaments bedarf.

Verkauf von oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens

Bei Liegenschaftengeschäften muss für die Veräußerung von und die Investition in Finanzliegenschaften ein Betrag in der Gemeindeordnung festgelegt werden, ab dem die Kompetenz der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindepalament zukommt. Enthält die Gemeindeordnung keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepalament unabhängig von einer Betragsgrenze in jedem Fall zuständig.

3 Ausgabenkompetenzen

3.1 Gebundene Ausgaben

Die Ausgabenkompetenzen gelten nur für neue Ausgaben. Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben fällt in die Kompetenz des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder in die einer eigenständigen Kommission bzw. in untergeordnetem Umfang in die von unterstellten Kommissionen oder Verwaltungsangestellten. Die Kompetenz des Gemeindevorstands wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

3.2 Neue Ausgaben

Die Finanzbefugnisse bestimmen, ab welchem Betrag eine neue Ausgabe durch die Stimmberchtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindepalament, den Gemeindevorstand, die Schulpflege oder, soweit vorhanden, durch weitere eigenständige Kommissionen beschlossen werden muss. Die Finanzbefugnisse sind in der Gemeindeordnung zu regeln. In weiteren Erlassen können Regelungen zu Finanzbefugnissen einzelner Exekutivmitglieder und Verwaltungsangehöriger getroffen werden.

Die Ausgabenkompetenzen müssen so ausgestaltet sein, dass die Mitbestimmungsrechte der Stimmberchtigten tatsächlich ausgeübt werden können. Die Betragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberchtigten an der Urne über sämtliche Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung auch tatsächlich an der Urne abstimmen können.

Sondertatbestände

Die Gemeinden können für gewisse Sondertatbestände (z.B. die Gewährung von Darlehen) Spezialregelungen mit den dafür notwendigen Finanzbefugnissen vorsehen. Diese gehen den allgemeinen Finanzbefugnissen vor. In der Gemeindeordnung ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der Gemeindeordnung spezielle Betragsgrenzen vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt. Die Regelung von Sondertatbeständen in der Gemeindeordnung wird jedoch nicht empfohlen.

3.2.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. Bau eines neuen Gemeindehauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetrifftnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Dieser Beschluss gilt so lange, bis er vom Organ, das die Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird.

Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung unterscheidet zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Dies erweist sich als notwendig, weil eine wiederkehrende Ausgabe den Haushalt stärker belastet als eine einmalige Ausgabe.

Die Kompetenzgrenzen ersterer liegen in der Regel tiefer als die Grenzen einmaliger Ausgaben, weil die finanzielle Verpflichtung durch einen theoretisch unendlichen Ausgabenbeschluss um ein Vielfaches höher ist als bei einer einmaligen Ausgabe.

3.2.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets

Wird dem Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission die Kompetenz eingeräumt, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, so wird damit das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren durchbrochen. Der Gemeindevorstand erhält damit das Recht, neue Ausgaben zu tätigen, zu welchen sich das Budgetorgan nicht äussern kann. Damit bietet sich ihm die Möglichkeit, auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können.

Diese Finanzbefugnisse sind in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu regeln. Sie sind für neue Ausgaben bezogen auf den Einzelfall betragsmäßig zu begrenzen. Zudem sind sie auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Ist der Plafond erreicht, kann der Gemeindevorstand keine weiteren neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets beschliessen.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft in Zusammenhang mit der finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung, ob die Betragsgrenzen im Einzelfall und der Plafond insgesamt eingehalten wurden.

Entscheidungen über gebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets sind von dieser Ausgabenkompetenz nicht betroffen. Entsprechend werden diese Beträge auch nicht dem Plafond für Ausgaben ausserhalb des Budgets angerechnet.

3.3 Einnahmenverzicht

Ausgaben beeinflussen den Mittelbedarf einer Gemeinde, der aus Steuern, Gebühren oder anderen Einnahmen gedeckt wird. Der Verzicht auf Einnahmen (z.B. Verzicht auf Miete für den Gemeindesaal) beeinflusst den Mittelbedarf einer Gemeinde ebenfalls, indem das Finanzvermögen, gemessen am möglichen Ertrag, nicht erhöht wird.

Der Verzicht auf Einnahmen ist deshalb gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Dabei gelten die Finanzbefugnisse für neue Ausgaben.

Die Veräusserung eines Vermögenswerts (z.B. Liegenschaft) an Dritte unter dem Verkehrswert ist als Einnahmenverzicht zu qualifizieren und gemäss den Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen.

4 Ausgabenbewilligungsverfahren

Das Kreditrecht behandelt das Recht der Ausgabenbewilligung. Dieses erfolgt in zwei Schritten, daher spricht man vom doppelten Ausgabenbewilligungsverfahren. Einerseits muss das zuständige Organ einen entsprechenden Verpflichtungskredit beschliessen. Andererseits müssen die Mittel für diese Ausgabe vom Budgetorgan mittels eines Budgetkredits bereitgestellt werden, damit sie im entsprechenden Jahr verwendet werden können.

5 Verpflichtungskredit

5.1 Definition

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Der Verpflichtungskredit ist die eigentlich massgebliche Ausgabenbewilligung. Er ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen (dafür wird der Budgetkredit benötigt).

Mit dem Verpflichtungskredit werden die wesentlichen Elemente der Ausgabe beschlossen wie z.B.:

- Wofür wird das Geld im Detail ausgegeben?
- Wie ist das Vorhaben bzw. die Aufgabe gestaltet?
- Wie setzt sich die Ausgabe genau zusammen?

Der Beschluss geht damit über die rein finanzielle Frage hinaus.

Der Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen (z.B. Erteilung eines Auftrags oder Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrags) einzuholen. Wenn das zuständige Gemeindeorgan den Verpflichtungskredit bewilligt hat, wird die entsprechende Ausgabe im Budget eingestellt und mit dem Beschluss über das Budget bewilligt. Erstreckt sich die geplante Ausgabe über mehrere Rechnungsjahre, so erfolgt die Bewilligung jeweils für die jährliche Tranche. Der Verpflichtungskredit bleibt bis zum Verfall durch Vollzug oder Aufgabe des Vorhabens bestehen.

5.2 Formen

Der Verpflichtungskredit kann entweder als Objektkredit oder als Rahmenkredit beschlossen werden.

5.2.1 Objektkredit

Die übliche Form des Verpflichtungskredits ist der Objektkredit. Es ist der Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieses Vorhaben verschiedene Teile umfasst (Schulzentrum mit Unterstufen- und Oberstufengebäude und Turnhalle) oder ob eine einzige Aufgabe damit wahrgenommen wird (Betrieb einer Bibliothek).

5.2.2 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen.

Der Rahmenkredit stellt eigentlich eine Kompetenzdelegation dar. Das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Gemeindeorgan tieferer Hierarchiestufe delegieren. Das Gemeindeorgan der tieferen Hierarchiestufe kann dann einzelne Vorhaben innerhalb des Programms als Objektkredit beschliessen, obwohl es dessen Ausgabenkompetenz übersteigt.

Anwendungsfälle für Rahmenkredite sind grössere Infrastrukturvorhaben, die in mehreren Etappen erstellt oder ausgebaut werden (z.B. Radwegnetz oder Ausbau der Abwasserentsorgung). Im Sinne einer rascheren Umsetzung der konkreten Einzelvorhaben kann es sinnvoll sein, die Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits dem Gemeindevorstand zu übertragen. Damit können die Beschlussverfahren einzelner Objektkredite durch die Stimmberchtigten an der Urne, der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindepalament vermieden werden. Damit verbunden ist jedoch, dass dem Gemeindevorstand relativ grosse Entscheidungsmacht eingeräumt wird. Deshalb muss im Rahmenkredit die Delegation klar umschrieben und der Gestaltungsspielraum für die einzelnen Vorhaben überschaubar sein.

5.3 Zuständigkeiten

Die in der Gemeindeordnung festgehaltenen Finanzbefugnisse bestimmen, welches Organ für die Bewilligung des Verpflichtungskredits zuständig ist, siehe ► Kapitel 3 «Ausgabenkompetenzen».

5.4 Bemessung

In der Regel berechnet sich der Verpflichtungskredit brutto (Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer). Einnahmen von Dritten werden bei der Berechnung der Kreditsumme nicht berücksichtigt. Die Nettoberechnung ist nur zulässig, wenn Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe (Franken, nicht Prozente) verbindlich zugesichert sind und die Gemeinde einen entsprechenden Rechtsanspruch hat (z.B. Beitrag der Gebäudeversicherung an das Feuerwehrfahrzeug).

Das für die Bewilligung eines Verpflichtungskredits zuständige Gemeindeorgan wird durch die Höhe der Kreditsumme bestimmt. Deshalb ist es entscheidend, wie der Verpflichtungskredit bemessen wird. Dabei sind das Trennungsverbot und das Vermengungsverbot zu beachten.

Der Verpflichtungskredit ist als exakter Betrag festzulegen. Reserven aufgrund von Planungsunsicherheiten beim Kostenvoranschlag nach Angaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind frankenmässig in die Verpflichtungskreditsumme einzurechnen.

5.4.1 Inhalt des Verpflichtungskredits

Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwände, insbesondere:

- Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
- Landerwerb
- Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien (Zwischenlösungen) oder Reserven gemäss Kostenvoranschlag
- Für den sachgemässen Gebrauch erforderliche Ausstattungen
- Wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde
- Steuern und Abgaben

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Leistungen in Bezug auf das Investitionsvorhaben, welche die Gemeinde selbst übernimmt. Darunter fallen in erster Linie Lohnkosten (inkl. Arbeitgebendenbeiträge) für Projektmanagement, Bauleitung, Architekturleistungen, Bauarbeiten oder Entwicklung von Software sowie tatsächliche Materialkosten (Rohmaterial, halbfertige Erzeugnisse).

Abgrenzung: Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z.B. Schulungskosten, Aus- und Weiterbildungskosten) sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen.

Eigenleistungen sind zu aktivieren, wenn die Anforderungen zur Aktivierung der jeweiligen Sach- und immateriellen Anlage erfüllt sind. Insbesondere müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Die Eigenleistungen sind wesentlich
- Die Eigenleistungen erbringen einen Nutzen über mehrere Jahre und sind separat und verlässlich mess- und erfassbar
- Die erbrachten Leistungen und das Anlagegut insgesamt sind werthaltig

Der aktivierte Wert der Eigenleistung sollte einem Drittvergleich standhalten können, d.h. die aktivierten Beträge für selbst geschaffene und erstellte Sach- oder immaterielle Anlagen dürfen nicht über den Anschaffungskosten liegen, welche für die Beschaffung eines vergleichbaren Anlageguts auf dem Markt bezahlt werden müssten.

Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Projektierungskosten

Projektierungskosten werden nicht in den Verpflichtungskredit des auszuführenden Vorhabens eingerechnet, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit (separater Verpflichtungskredit) bewilligt wurden. Die mit dem Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber im beleuchtenden Bericht zum Verpflichtungskredit zu erwähnen. Die Projektierungskosten zählen zu den aktivierbaren Investitionsausgaben.

5.4.2 Trennungsverbot

Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen (Einheit der Materie). Dies ermöglicht den Stimmberchtigten, die Tragweite des Vorhabens als Ganzes zu überblicken.

Fallen für einen einzigen, einheitlichen Zweck sowohl neue einmalige wie neue wiederkehrende Ausgaben an, die einander notwendigerweise bedingen (z.B. Umbaukosten und monatliche Mietzinse), sind die wiederkehrenden Ausgaben entweder zu kapitalisieren oder in Annuitäten umzurechnen, um den massgeblichen Kreditbetrag zu ermitteln.

Praxisbeispiel

Die Schulgemeinde mietet zur Umsetzung der Tagesstrukturen eine Wohnung und schliesst einen unbefristeten Mietvertrag ab (monatliche Mietzinse von Fr. 2'300.00). Für die notwendigen baulichen Anpassungen der Räumlichkeiten plant sie mit Fr. 85'000.00. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben werden für die Dauer von 15 Jahren kapitalisiert. Dies entspricht der Nutzungsdauer bei baulichen Anpassungen bei einem unbefristeten Mietverhältnis bei Mietliegenschaften.

Zur Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans für die Genehmigung des Verpflichtungskredits werden sowohl die wiederkehrenden als auch die einmaligen Ausgaben berücksichtigt.

Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben:	Mietzinse (15 Jahre à Fr. 2'300.00 pro Monat)	414'000.00
Einmalige Ausgaben:	Bauliche Anpassungen	85'000.00
Kreditsumme		499'000.00

5.4.3 Vermengungsverbot

Nicht in einem Verpflichtungskredit beantragt werden können Ausgaben, die keinen sachlichen Zusammenhang bzw. keine Verbindung haben. Die Stimmberchtigten sollen ihre Meinung klar äussern können und nicht durch die Vermengung sachlich nicht zusammengehörender Entscheidungen zu Kompromissantworten gezwungen werden.

5.4.4 Folgekosten

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Daher sind die Folgekosten im beleuchtenden Bericht zum Verpflichtungskredit auszuweisen. Neben den Folgekosten sind auch Folgeerträge, welche gegebenenfalls durch das Vorhaben generiert werden, zu nennen.

Arten und Richtwerte der Folgekosten

Arten	Richtwerte
	Richtwerte in Prozenten der Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Kosten für den Landerwerb), wenn die Folgekosten nicht individuell festlegbar sind.
Kapitalfolgekosten	
Planmässige Abschreibungen	Gemäss Anlagekategorie und Nutzungsdauer
Verzinsung	Je nach Zinsniveau 1 % bis 5 %
Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand)	
Strassen	1.5 %
Übrige Tiefbauten	1.0 %
Allgemeine Hochbauten	2.0 %
Turn- und Sporthallen, -plätze	2.0 %
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	3.5 %
Kranken-, Alters- und Pflegeheime	4.5 %
Personelle Folgekosten	
Personalaufwand	Grundlohn samt Zulagen für das vorgesehene notwendige Personal, multipliziert mit dem Faktor 1.5
Indirekte Folgekosten	
Weitere Aufwendungen, welche durch das Vorhaben voraussichtlich ausgelöst werden	Individuell
Folgeerträge	
Mehrerträge oder Minderaufwendungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden	Individuell

Offenzulegen sind auch weitere finanzielle Konsequenzen, wie allfällige ausserplanmässige Abschreibungen auf noch vorhandenen Bilanzwerten.

5.5 Wesentliche Zweckänderung

Werden bei einem Vorhaben Änderungen vorgenommen, ist zu prüfen, ob der ursprünglich beschlossene Kredit diese Änderungen noch abdeckt. Ist dies nicht der Fall, ist von einer wesentlichen Zweckänderung zu sprechen. Als wesentliche Zweckänderung wird auch die wesentliche Erweiterung eines

Zwecks angesehen. In der Folge ist der erste Beschluss aufzuheben und ein neuer Verpflichtungskredit zu beantragen. Damit soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten werden, zum «neuen» Projekt Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die finanziellen Folgen positiv (geringerer Aufwand), negativ (höherer Aufwand) oder neutral sind.

Nicht zulässig ist es, die Mehrausgaben aufgrund einer wesentlichen Zweckänderung über einen Zusatzkredit zu beschliessen.

5.6 Verfall und Aufhebung

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Der Verpflichtungskredit ist hinsichtlich des Zwecks, für den er bewilligt wurde, und seiner Höhe nach verbindlich. Wird das Vorhaben aufgegeben, kann die bewilligte Kreditsumme nicht für einen anderen Zweck verwendet werden, sondern der Verpflichtungskredit verfällt.

Grundsätzlich ist das Gemeindeorgan, das den Beschluss gefasst hat, auch für dessen Aufhebung zuständig. Hiervon wird einzig bei Verpflichtungskrediten, die an der Urne beschlossen wurden, abgewichen, bei denen die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepartament über die Aufhebung beschliesst.

Wenn der Zweck des Verpflichtungskredits erreicht ist, ist dieser abzurechnen, siehe ▶ Kapitel 8 «Kreditkontrolle und Abrechnung».

5.7 Kreditüberschreitung

Wird ein Vorhaben trotz fehlenden Zusatzkredits ausgeführt, führt dies zu einer Überschreitung des Verpflichtungskredits und demzufolge auch zu einer Überschreitung des entsprechenden Budgetkredits, siehe ▶ Kapitel 7.3 «Kreditüberschreitung».

Bei der Abrechnung des Verpflichtungskredits muss der Gemeindevorstand für die Überschreitung bei der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindepartament nachträglich um Entlastung ersuchen, siehe ▶ Kapitel 8.2 «Kreditabrechnung».

6 Budgetkredit

6.1 Definition

Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen (z.B. Werkverträge abzuschliessen), um das bewilligte Vorhaben umzusetzen, aber nicht zur Tätigung der Ausgabe, d.h. zur Leistung von Zahlungen. Durch das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren wird der Gemeindevorstand mit dem Budgetkredit ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.

6.2 Zuständigkeit

Die Budgetkredite werden durch das Budgetorgan, d.h. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepartament, mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

Das Budgetorgan kann aufgrund von Änderungsanträgen einzelne Budgetpositionen kürzen, erhöhen oder streichen. Änderungsanträge sind bei neuen Ausgaben möglich. Im Budget können gebundene Ausgaben nicht geändert werden. Unter Umständen können sie jedoch auf ein nächstes Jahr verschoben werden. Dies entspricht faktisch einer Streichung im Budget. Gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), können nicht geändert werden.

Kapitel 03 «Budget»

6.3 Verfall

Der Budgetkredit verfällt jeweils am Ende des Rechnungsjahres. Budgetkredite werden im Gegensatz zu Verpflichtungskrediten nicht ins neue Jahr übertragen. Das bedingt, dass in der Budgetierungsphase sorgfältig geprüft werden muss, ob es Vorhaben gibt, die im laufenden Jahr nicht abgeschlossen werden können und die deshalb, anteilmässig, wieder im neuen Budget eingestellt werden müssen. Unterbleibt dies, besteht die Gefahr, dass für ein Vorhaben im nächsten Jahre kein Budgetkredit vorhanden ist und damit keine Mittelfreigabe erfolgen kann.

7 Kreditergänzung und -überschreitung

7.1 Zusatzkredit

7.1.1 Allgemein

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

Ein Zusatzkredit ist nur erforderlich, wenn sich die Mehrausgabe als neue Ausgabe erweist. Dies ist der Fall, wenn die Gemeinde über einen erheblichen Entscheidungsspielraum verfügt und entscheiden kann, ob sie die Mehrausgabe tätigen will.

Für gebundene Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen. Sie werden, wie andere gebundene Ausgaben, vom Gemeindevorstand beschlossen. Gebunden ist eine Mehrausgabe, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvermeidlich und unvorhersehbar erweist (z.B. neue gesetzliche Grundlage, Teuerung oder Massnahmen zur Sicherung des Baugrunds). Da die Mehrausgaben unabdingbar sind, besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Wird der Zusatzkredit abgelehnt, ist das mit Verpflichtungskredit bewilligte Vorhaben umzusetzen.

7.1.2 Zuständigkeit

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich nach ihrer eigenen Höhe zu behandeln.

Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

Wurde z.B. der Verpflichtungskredit von der Gemeindeversammlung bewilligt, kann der Zusatzkredit nicht vom Gemeindevorstand bewilligt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit der Stimmberchtigten an der Urne begründet. Der Zusatzkredit ist in diesem Fall den Stimmberchtigten an der Urne vorzulegen. Damit wird verhindert, dass der Verpflichtungskredit zu knapp bemessen, nicht vor die Urne gebracht und später vom Gemeindevorstand in eigener Kompetenz ergänzt wird.

Wenn der Verpflichtungskredit von den Stimmberchtigten an der Urne bewilligt wurde, muss der Zusatzkredit nicht mehr an der Urne bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung des Zusatzkredits richtet sich nach seiner eigenen Höhe.

Strenge Regeln für Zusatzkredite

Die Gemeinden können für Zusatzkredite eine strengere Regelung treffen. Sie können in der Gemeindeordnung z.B. die Zuständigkeitslimiten für Zusatzkredite tiefer ansetzen als für Verpflichtungskredite. Ebenso können sie in der Gemeindeordnung festlegen, dass sich die Organzuständigkeit für Zusatzkredite immer nach dem Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit richtet.

Praxisbeispiele

Geschäftsfall 1

Der von der Gemeindeversammlung bewilligte Verpflichtungskredit für den Neubau des Schulhauses «Dorf» belief sich auf Fr. 4'900'000.00. Gemäss Gemeindeordnung ist für die Bewilligung neuer Ausgaben die Gemeindeversammlung bis zu Fr. 5'000'000.00 zuständig.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu Mehrausgaben führen wird im Umfang von Fr. 150'000.00. Der erforderliche Zusatzkredit würde in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegen (neue Ausgaben bis Fr. 200'000.00). Da jedoch der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung übersteigt, ist der Zusatzkredit in diesem Fall der Urne vorzulegen.

Geschäftsfall 2

Das Gemeindepalament bewilligte einen Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.00. Gemäss Gemeindeordnung ist das Gemeindepalament für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 zuständig.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu neuen Mehrausgaben im Umfang von Fr. 150'000.00 führt. Der erforderliche Zusatzkredit liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstands (neue Ausgaben bis Fr. 300'000.00). Da der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit (Fr. 500'000.00) und Zusatzkredit (Fr. 150'000) nicht in die Zuständigkeit eines höheren Organs fällt, richtet sich die Bewilligung des Zusatzkredits nach seiner eigenen Höhe. Somit ist der Gemeindevorstand für die Bewilligung der Mehrausgaben zuständig.

7.2 Nachtragskredit

7.2.1 Allgemein

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist dieser durch einen Nachtragskredit zu ergänzen.

In nachfolgenden zwei Fällen kann auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden. Diese beiden Ausnahmeregeln berücksichtigen den Umstand, dass in Versammlungsgemeinden in der Regel nur zwei Gemeindeversammlungen stattfinden und dass sich Ausgaben nicht immer exakt planen und budgetieren lassen.

Budgetkredit ist durch den Verpflichtungskredit gedeckt

Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist. Diese Regelung trägt der Situation Rechnung, dass die zeitliche Abwicklung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Vorhabens (z.B. der Baufortschritt) nicht

schon im Zeitpunkt der Budgetierung genau geplant werden kann. Kann ein mehrjähriges Bauvorhaben zügiger als geplant vorangetrieben werden und wird deshalb die im Budget eingestellte Jahrestranche überschritten, so muss kein Nachtragskredit eingeholt werden, solange der Verpflichtungskredit insgesamt eingehalten werden kann. Das Erfordernis eines Nachtragskredits könnte die Fortführung des Vorhabens nachteilig verzögern. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt der Umstand, dass zwar ein Verpflichtungskredit vorhanden ist, der entsprechende Budgetkredit jedoch noch gar nicht bewilligt wurde.

Kompetenz ausserhalb des Budgets Ausgaben zu bewilligen

Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn die Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission die Kompetenz einräumt, während des Rechnungsjahrs nicht budgetierte neue Ausgaben zu bewilligen. Diese Ausgabe ist dem Plafond anzurechnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Plafond eingehalten wird, siehe ► Kapitel 3.2.2 «Ausgaben ausserhalb des Budgets».

Bei Versammlungsgemeinden kann ebenfalls auf einen Nachtragskredit verzichtet werden, wenn die Gemeindeversammlung (oder die Stimmberchtigten an der Urne) unterjährig einen Zusatzkredit für einen Verpflichtungskredit oder einen neuen Verpflichtungskredit bewilligt, der noch im selben Jahr (ganz oder teilweise) getätigter werden soll. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass dem Verpflichtungs- bzw. Zusatzkredit auch Nachtragskreditcharakter zukommt.

Für gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), muss kein Nachtragskredit eingeholt werden (z.B. gesetzlich wirtschaftliche Hilfe, Leitungsbruch, Sturmschäden am Schulhausdach).

7.2.2 Zuständigkeit

Der Nachtragskredit wird durch das Budgetorgan, d.h. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament, bewilligt.

7.3 Kreditüberschreitung

Mit der Kreditüberschreitung ist die Überschreitung des Budgetkredits gemeint. Sie liegt nur vor, so weit kein Nachtragskredit eingeholt worden ist.

Hat der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission, ohne einen Nachtragskredit einzuholen, nicht budgetierte neue oder gebundene Ausgaben getätigter, so müssen sie für die Budgetüberschreitung beim Budgetorgan nachträglich um Entlastung ersuchen und die wesentlichen Budgetüberschreitungen begründen. Dies gilt auch bei denjenigen Fällen, bei welchen auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden kann.

Die Entlastung geschieht anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung, die gegenüber dem Budget im Ausmass der nicht budgetierten Ausgaben abweicht. Die Begründungspflicht dient der Transparenz.

8 Kreditkontrolle und Abrechnung

8.1 Verpflichtungskreditkontrolle

Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt der Gemeindevorstand über Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberchtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparkament beschlossen werden, eine Verpflichtungskreditkontrolle.

05 Kreditrecht

Die Verpflichtungskreditkontrolle enthält die noch offenen sowie die im Verlauf des Rechnungsjahres abgerechneten Verpflichtungskredite. Sie muss Sicherheit darüber geben, ob und in welchem Umfang ein Verpflichtungskredit vollzogen wurde, und gewährleisten, dass ein Verpflichtungskredit korrekt verwendet wurde.

Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt u.a. Auskunft über:

- Datum des Kreditbeschlusses
- Kreditbewilligungsorgan
- Kreditbewilligung (Brutto- oder Nettobewilligung)
- Kreditsumme
- Vergangene sowie in der aktuellen Jahresrechnung verbuchte Ausgaben und Einnahmen
- Abweichung zum bewilligten Verpflichtungskredit
- Datum der Abnahme der Abrechnung und das zuständige Organ, welches die Abrechnung abgenommen hat

Die Verpflichtungskredite müssen in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnungen aufgeführt werden.

Für die Kontrolle der Verpflichtungskredite, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen werden, ist eine gemeindeeigene sinnvolle Regelung zu treffen. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben durch den Gemeindevorstand in der Jahresrechnung offenzulegen, wenn sie seine ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben überschreiten.

8.2 Kreditabrechnung

Bei Verpflichtungskrediten, mit denen die Stimmberchtigten oder das Gemeindepalament eine einmalige Ausgabe bewilligt haben, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem bewilligten Verpflichtungskredit und den effektiven Kosten. Die Abrechnung kann auch erstellt werden, wenn lediglich noch kleinere Positionen für Abschlussarbeiten offen sind. Dafür können Kreditrückstellungen in die Jahresrechnung aufgenommen werden. Die offenen Positionen bzw. Rückstellungen sind in der Abrechnung entsprechend auszuweisen. Diese Praxis soll verhindern, dass zwischen der faktischen Vollendung des Vorhabens und der Abrechnung zu viel Zeit vergeht.

Bei einem Verpflichtungskredit für ein Investitionsvorhaben eines mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichs sind beim Vergleich die bezogenen Vorsteuern als Abweichung zu den Baukosten (Anschaffungswert) aufzuführen.

Werden neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit bewilligt, sind sie in den Folgejahren gebunden. Ein eigentlicher Abschluss bzw. eine Abrechnung über den Verpflichtungskredit findet nicht statt.

Die Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche die Stimmberchtigten oder das Gemeindepalament bewilligt haben, werden durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und grundsätzlich vom Budgetorgan genehmigt.

Die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindepalament kann eine Kreditabrechnung genehmigen oder die Nichtgenehmigung beschliessen. Sie können die Kreditabrechnungen aber nicht ändern. Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenkundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde geben kann.

Ausnahmsweise kann der Gemeindevorstand die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberchtigten oder des Gemeindepalaments genehmigen, sofern die Gemeindeordnung diese Kompetenz ausdrücklich vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Verpflichtungskredite, welche der Gemeindevorstand in seiner Kompetenz bewilligt hat, müssen in geeigneter Art und Weise abgerechnet werden.

9 Praxisbeispiel – Kreditantrag

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 14. Juni 2019

43.

Totalsanierung und Erneuerung Freibad «Leematten» Genehmigung Bauprojekt und Kreditbewilligung

Weisung

Ausgangslage und Projektbeschrieb

Das Freibad «Leematten» ist in die Jahre gekommen und muss saniert werden. Die Totalsanierung umfasst die Erneuerung des Schwimmbeckens inklusive Technik, eine Ersatzbaute für Garderoben, sanitäre Anlagen und die Erneuerung des Restaurants.

Das Freibad könnte noch drei bis fünf Jahre im alten Zustand betrieben werden (keine zeitliche Dringlichkeit). Aufgrund der mit der Renovation verbundenen Attraktivitätssteigerung der Gemeinde wird dieses Kreditbegehren jedoch bereits jetzt gestellt.

Die Realisierung soll in den kommenden Monaten nach Abschluss der Badesaison im September 2019 durch externe Fachkräfte erfolgen. Bis zur Eröffnung der Badesaison im Mai 2020 können voraußichtlich sämtliche Arbeiten abgeschlossen werden.

Für die Planung und Projektierung wurde am 27. November 2017 ein Verpflichtungskredit von Fr. 200'000.00 durch den Gemeindevorstand beschlossen. Diese Projektierung dient als Grundlage für den vorliegenden Antrag.

Baukosten

Auf der Grundlage des Projekts mit Baubeschrieb und Kostenschätzung der Sportstättenplanung Muster & Exemplar vom 4. Februar 2019 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben (inkl. MWST) zu rechnen.

Zusammenstellung Baukosten

Bezeichnung	Betrag
Grundstück	0.00
Vorbereitungsarbeiten	80'000.00
Garderobengebäude (Abriss und Neubau)	1'750'000.00
Restaurantgebäude (Renovation)	810'000.00
Schwimmbecken	2'330'000.00
Betriebseinrichtung	350'000.00
Umgebung	610'000.00
Baunebenkosten	300'000.00

05 Kreditrecht

Reserve (Planungsunsicherheiten gemäss SIA)	370'000.00
Ausstattung (Mobilier)	80'000.00
Wesentliche Eigenleistungen	0.00
Baukosten	6'680'000.00

Die Landparzelle Katasternummer 3150 wird bereits für das Freibad genutzt und ist im Verwaltungsvermögen bilanziert. Weitere Investitionen in das Grundstück sind beim vorliegenden Projekt nicht notwendig.

Finanzierung

Da es sich bei der Totalsanierung und der Erneuerung des Freibads um ein grosses Projekt für die Gemeinde handelt, wird es nicht möglich sein, die Finanzierung nur aus eigenen Mitteln bereitzustellen. Eine Aufnahme von einem langfristigen Darlehen im Umfang von Fr. 2'000'000.00 wird notwendig sein.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeindevorstand für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den erweiterten Standard fest. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet.

Ausweis Kapitalfolgekosten

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Sport- und Freizeitanlagen	40 Jahre	5'640'000.00	141'000.00
Betriebseinrichtungen	20 Jahre	350'000.00	17'500.00
Umgebung	20 Jahre	610'000.00	30'500.00
Mobilier	5 Jahre	80'000.00	16'000.00

Für die Verzinsung auf Basis der notwendigen Fremdmittelaufnahme:

Zinsaufwand	2'000'000.00	20'000.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)	225'000.00	

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet. Die personellen Folgekosten ergeben sich aufgrund der erwarteten Zunahme der Besuchendenzahlen.

Ausweis betriebliche und personelle Folgekosten

Sachaufwand	133'600.00
Personalaufwand	80'000.00
Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	213'600.00

Mit der Totalsanierung und der Erneuerung des Freibads rechnet der Gemeindevorstand mit einer leichten Zunahme der Besuchszahlen. Bei gleichbleibenden Eintrittspreisen wird mit einem Mehrertrag von rund Fr. 15'000.00 pro Saison gerechnet (bisherige Einnahmen aus Eintrittsgeldern im Saisondurchschnitt: Fr. 160'000.00).

Das Projekt dient dem Breitensport. Der Gemeindevorstand wird beim Zürcher Kantonalverband für Sport ein Gesuch um Ausrichtung eines Sport-Toto-Beitrags einreichen. Ein allfälliger Beitrag kann noch nicht beziffert werden und wird daher im vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt.

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei einer Annahme des vorliegenden Kreditantrags ist der bestehende Restbuchwert des alten Gardeobengebäudes, welches abgerissen wird, ausserplanmäßig abzuschreiben. Der Restbuchwert beträgt per 31. Dezember 2019 Fr. 18'000.00.

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags sind die Kosten des Projektierungskredits in der Jahresrechnung 2019 ausserplanmäßig abzuschreiben. Die aufgelaufenen Projektierungskosten betragen aktuell rund Fr. 145'000.00.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Investitionsausgaben von Fr. 6'680'000.00 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Kreditantrag gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von Fr. 6'680'000.00 gemäss dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag des Gemeindevorstands:

1. Für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» wird ein Objektkredit von brutto Fr. 6'680'000.00 bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis Oktober 2018) und der Bauausführung.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto 3410.5040.01 Fr. 6'600'000.00
(Erneuerung Freibad Leematten, Gebäude und Schwimmbecken)*

Konto 3410.5060.01 Fr. 80'000.00
(Erneuerung Freibad Leematten, Mobilair)
3. Der Gemeindevorstand wird mit der Ausführung des Projekts beauftragt.
4. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchstellende.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sportstättenplanung Muster & Exemplar
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeindeschreiber/in
 - Abteilung Finanzen
 - Archiv

Gemeinde, 14. Juni 2019

05 Kreditrecht

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

- * Die Investitionsausgaben werden im Praxisbeispiel als «Hochbauten» verbucht und bilanziert. Eine Aufteilung in «Hochbauten» und «Übrige Tiefbauten» ist zulässig.

10 Praxisbeispiel – Kreditabrechnung

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 14. Juni 2019

43.

Totalsanierung und Erneuerung Freibad «Leematten» Genehmigung Bauabrechnung

Weisung

Ausgangslage

Das Freibad «Leematten» war in die Jahre gekommen und musste saniert werden. Die Totalsanierung umfasste die Erneuerung des Schwimmbeckens inklusive Technik, eine Ersatzbaute für Garderoben, sanitäre Anlagen und die Erneuerung des Restaurants.

Für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads bewilligte die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2019 einen Verpflichtungskredit von Fr. 6'680'000.00.

Die Umbauarbeiten begannen im September 2019 und konnten per Ende April 2020 vollständig ausgeführt und ohne Zwischenfälle abgeschlossen werden. Mit dem Start der Badesaison im Mai 2020 konnte die Bevölkerung das frisch renovierte Freibad wieder nutzen.

Investitionsausgaben

Die projektierende und bauleitende Firma Sportstättenplanung Muster & Exemplar hat die detaillierte Bauabrechnung am 15. Juli 2020 der Gemeinde zugestellt.

Hinzu kommen die vom Gemeindevorstand genehmigten und abgerechneten Projektierungskosten.

Zusammenstellung Investitionsausgaben

BKP-Nr.	Bezeichnung	Konto	Betrag
0	Grundstück		0.00
1	Vorbereitungsarbeiten	3410.5040.01	84'237.95
2	Garderobengebäude	3410.5040.01	1'568'918.55
2	Restaurantgebäude	3410.5040.01	825'364.00
2	Schwimmbecken	3410.5040.01	2'545'398.95
3	Betriebseinrichtungen	3410.5040.01	350'000.00
4	Umgebung	3410.5040.01	618'589.30
5	Baunebenkosten	3410.5040.01	296'321.10

05 Kreditrecht

9	Ausstattung (Mobilier)	3410.5060.01	76'500.00
Baukosten			6'365'329.85
Projektierungskosten		3410.5040.01	185'000.00

Investitionseinnahmen

Da das Freibad dem Breitensport dient, hat der Gemeindevorstand beim Zürcher Kantonalverband für Sport ein Gesuch um Ausrichtung eines Sport-Toto-Beitrags eingereicht. Nach Beurteilung des Vorhabens hat der Zürcher Kantonalverband für Sport erfreulicherweise einen Beitrag in der Höhe von Fr. 432'000.00 bewilligt und per 23. September 2020 ausbezahlt.

Zusammenstellung Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen	Konto	Betrag
Sport-Toto-Beitrag	3410.6360.01	432'000.00

Nettoinvestitionen

Die gesamten Nettoinvestitionen betragen damit Fr. 6'118'329.85.

Nettoinvestitionen

Projektierungskosten	185'000.00
Baukosten	6'365'329.85
Investitionseinnahmen	-432'000.00
Anschriftungswert	6'118'329.85

Kreditvergleich

Der bewilligte Kredit wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditunterschreitung von Fr. 314'670.15.

Kreditvergleich

Kreditantrag vom 14. Juni 2019	6'680'000.00
Bauabrechnung vom 15. Juli 2020	6'365'329.85
Kreditunterschreitung	-314'670.15

Die tieferen Baukosten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Ausschreibung der Aufträge teils günstigere Angebote eingingen, als dies bei der Projektierung angenommen wurde. Zudem konnte von den guten Bauabklärungen profitiert werden, so dass während der Umbauphase keine unerwarteten Mängel zum Vorschein kamen.

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschriftungswert den folgenden Anlagekategorien gemäss erweitertem Standard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei werden die Projektierungskosten von Fr. 185'000.00 und der erhaltene Investitionsbeitrag von Fr. 432'000.00 nach dem Schwerpunktprinzip der Anlagekategorie Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen.

Aufteilung des Anschaffungswerts

Anlagekategorien	Nutzungs-dauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaffungs-wert
Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2, 5)	40 Jahre	1404.00	3410.3300.40	5'073'240.55
Betriebseinrichtungen (BKP-Nr. 3)	20 Jahre	1404.00	3410.3300.40	350'000.00
Umgebung (BKP-Nr. 4)	20 Jahre	1404.00	3410.3300.40	618'589.30
Mobilien (BKP-Nr. 9)	5 Jahre	1406.00	3410.3300.60	76'500.00
Anschaffungswert				6'118'329.85

Beilagen zur Kreditabrechnung

Der Kreditabrechnung liegen folgende Unterlagen bei:

- Abrechnung der Firma Sportstättenplanung Muster & Exemplar vom 15. Juli 2020
- Originalbelege
- Kontoblätter

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung über die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Baukosten von total Fr. 6'365'329.85 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kreditabrechnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung mit Baukosten von Fr. 6'365'329.85 gemäss dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag des Gemeindevorstands:

1. Die Kreditabrechnung über die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Baukosten von Fr. 6'365'329.85 wird genehmigt.
2. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchstellende.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sportstättenplanung Muster & Exemplar
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeindeschreiber/in
 - Abteilung Finanzen
 - Archiv

Gemeinde, 14. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in